

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg am..... 2011 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr (FF) der Lutherstadt Wittenberg ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Lutherstadt Wittenberg“

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- FF Abtsdorf,
- FF Apollensdorf,
- FF Boßdorf,
- FF Braunsdorf,
- FF Dobien,
- FF Euper,
- FF Griebo,
- FF Jahmo-Köpnick,
- FF Kerzendorf,
- FF Kropstädt,
- FF Labetz,
- FF Mochau,
- FF Nudersdorf,
- FF Pratau,
- FF Reinsdorf,
- FF Seegrehna,
- FF Straach,
- FF Schmilkendorf,
- FF Teuchel,
- FF Thießen,
- FF Wittenberg-West,
- FF Wüstemark

und der hauptamtlichen Wachbereitschaft.

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG.

(3) Die Aufgabe der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung gemäß § 1 Abs. 1 des BrSchG LSA gehört zum Geschäftsbereich 2 – der dem Bürgermeister untersteht. Der Bürgermeister (BM) bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgaben sowohl der Freiwilligen Feuerwehr, die vom Stadtwehrleiter geführt wird, als auch des Fachbereiches Brand- und Katastrophenschutz. Der Fachbereichsleiter Brand- und Katastrophenschutz (FBL BKS) hat Weisungsbefugnis über alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lutherstadt Wittenberg.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Stadtwehrleiter

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch einen stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen unterstützt.

Zur Unterstützung der Erfüllung seiner Dienstpflichten kann der Stadtwehrleiter eine Arbeitsgruppe bilden.

(2) Dem Stadtwehrleiter obliegt die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr.

Bei seiner Abwesenheit übernimmt der territorial zuständige Ortswehrleiter die Einsatzleitung.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter vom stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.

(4) Die Funktion des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters werden im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg ausgeschrieben. Die Anforderungen an den Bewerber sind in der Ausschreibung aufgeführt. Die Ausschreibung soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungsfrist des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. seines Stellvertreters erfolgen.

Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden aus fachlich geeigneten Bewerbern von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Freiwilligen Feuerwehren in geheimer Wahl gewählt.

Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen der an der Wahl teilnehmenden Einsatzkräfte auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Stadt auf Zeit ernannt. Die Ernennung und die Berufung erfolgt durch den Oberbürgermeister auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Ernennung und die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4 Ortswehrleiter

(1) Der Ortswehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr seines Ortsteiles. Er nimmt Einfluss auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, organisiert und koordiniert den Dienstbetrieb der Ortsfeuerwehr.

(2) Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch seinen Stellvertreter vertreten.

(3) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen. Durch den Oberbürgermeister erfolgt die Ernennung und die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken, mit Zustimmung des Einsatzleiters, im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Beamtenrechtliche Vorschriften werden hiervon nicht berührt.

§ 7 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 7 gilt sinngemäß).
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a) findet entsprechende Anwendung.

§ 9 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Lutherstadt Wittenberg“ und besteht aus den Jugendfeuerwehren der entsprechenden Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Lutherstadt Wittenberg ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Die Betreuung und Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgt in der jeweiligen Ortsfeuerwehr oder mehrerer Ortsfeuerwehren gemeinsam. Dazu ist durch den Ortswehrleiter ein Jugendfeuerwehrwart vorzuschlagen.
- (4) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird von den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren gewählt. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen der an der Wahl teilnehmenden Jugendfeuerwehrwarte auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Kinder der Stadt Lutherstadt Wittenberg im Alter von 6 – 10 Jahren können Mitglied der Kinderfeuerwehr werden. Die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist schriftlich durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes bei der Stadt zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Ortswehrleiter. Ansonsten gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung wird in den einzelnen Ortsfeuerwehren durchgeführt und besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister, der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG LSA erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 2 GO LSA entsprechend Anwendung.

§ 11 Aufwandsentschädigungen

Für die Aufwandsentschädigungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr gilt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Reisekosten für ehrenamtlich tätige Bürger und Wahlbeamte auf Zeit (Entschädigungssatzung).

§ 12 Kostenersatz

Den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg regelt die Feuerwehrgebührensatzung (FeuerGebS).

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den

(Eckhard Naumann)
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage: Organigramm der Freiwilligen Feuerwehr Lutherstadt Wittenberg

